



**Köster & Co. GmbH**

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Einkaufsbedingungen sind Gegenstand aller vertraglichen Vereinbarungen von Gesellschaften der Köster & Co. GmbH (nachfolgend KÖCO)<sup>1</sup>, im Rahmen des Bezuges von Waren und Dienstleistungen (siehe auch Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge). Sie gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 BGB.

(2) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend AN), insbesondere Verkaufs- und Lieferbedingungen, in das Vertragsverhältnis wird widersprochen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil. Auch die vorbehaltlose Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen durch KÖCO ohne ausdrücklichen Widerspruch bezogen auf Verkaufs- und Lieferbedingungen in Auftragsbestätigungen oder einer sonstigen Korrespondenz führen nicht zur Einbeziehung dieser Bedingungen in das Vertragsverhältnis.

(3) Die Einkaufsbedingungen von KÖCO finden auf die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem AN Anwendung und sind von dem Zeitpunkt der Begründung von Einzelverträgen unabhängig. Sie finden auch auf künftige Verträge Anwendung. KÖCO ist berechtigt, diese Einkaufsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem AN nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die Mitteilung wird schriftlich erfolgen. Widerspricht der AN den in der Mitteilung mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung beim AN, so gelten die modifizierten Einkaufsbedingungen als vom AN anerkannt. In der Mitteilung wird KÖCO den AN auf diese Rechtsfolge hinweisen.

### **Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften/Bedenkenanzeige**

(1) Der AN ist verpflichtet, den zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Stand der Technik einzuhalten und die jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen sowie Auflagen von Behörden zu erfüllen. Der AN verpflichtet sich insbesondere die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und des Lieferantenkodex (Anlage) einzuhalten.

### **Lieferbedingungen**

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen Lieferungen DDP (Incoterms 2020), an den von KÖCO bezeichneten Ort einschließlich Verpackung.

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein ist mit der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.

(3) Vor Absendung der Ware ist KÖCO schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Liefertermin zu informieren.



(4) Soweit der AN Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.

(5) Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist KÖCO nicht verpflichtet.

(6) Entstehen KÖCO infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.

### **Liefertermine**

(1) Liefertermine sind bindend. Vor Ablauf des Liefertermins ist KÖCO nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet. Bei vorzeitiger Lieferung besteht das Recht, auf Kosten des AN die Lieferung zurückzusenden oder auf seine Kosten und Gefahr zu lagern. Nachfristen werden nur unter Einhaltung des Schriftformerfordernisses gewährt.

(2) Der AN ist verpflichtet, KÖCO unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

(3) Gerät der AN aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Lieferverzug, so ist KÖCO berechtigt, dem AN pro Kalendertag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des vertraglich vereinbarten Preises, maximal 5 % des Auftragswertes (ohne Mehrwertsteuer) zu berechnen. Weitergehende Schadensersatzansprüche von KÖCO bleiben unberührt. KÖCO ist berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Zahlung an den AN für die von dem Verzug betroffene Lieferung geltend zu machen. Sofern und soweit Zwischentermine vereinbart wurden, gilt die Vertragsstrafenregelung nur für den vertraglich vereinbarten Endlieferungszeitpunkt. Als Lieferzeitpunkt kann dabei auch der Fertigstellungszeitpunkt gelten, sofern ein Werkvertrag vorliegt. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, wie Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung bleiben vorbehalten.

Im Übrigen steht dem AN das Recht zu nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ausfiel als die Vertragsstrafe.

### **Gefahrübergang**

Die Gefahr geht - auch bei vereinbarter Lieferung ab Werk oder Versand auf Kosten von KÖCO - mit Eintreffen der Lieferung am vereinbarten Lieferort auf KÖCO über.



### **Mängelrüge**

(1) KÖCO wird eingehende Ware im Rahmen des üblichen Geschäftsgangs und binnen angemessener Frist auf Mängel hin untersuchen. Grundsätzlich gelten eine Sichtprüfung und überschlägige Mengen- oder Gewichtsprüfung als ausreichend. Bei größeren Mengen beschränkt sich die Prüfung in jedem Falle auf Stichproben.

(2) Werden Mängel nach Anlieferung von KÖCO entdeckt, so gilt die Mängelrüge innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung eines Mangels als rechtzeitig.

### **Gewährleistungen und Produkthaftung**

(1) Der AN garantiert die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Qualität der zu liefernden Produkte und im Übrigen die Eignung der Produkte für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. KÖCO wird dem AN, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung nach Wahl von KÖCO geben. Bei Rückabwicklung erfolgt die Rücklieferung auf Kosten des AN. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung geht mit Zugang der Rücktrittserklärung auf den AN über. Bei Gefahr in Verzug oder besonderer Eilbedürftigkeit hat KÖCO das Recht die Mangelbeseitigung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(2) Die Gewährleistungsansprüche verjähren drei Jahre nach Lieferung/Abnahme.

(3) Im Falle der Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften stellt der AN auf erstes Anfordern KÖCO von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen KÖCO als Hersteller gemacht werden, soweit der AN für den Produktschaden verantwortlich ist und dieser in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich verursacht wurde. Der AN übernimmt alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung bei KÖCO entstehen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Abfallentsorgung**

Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen, auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

### **Preise/Rechnungslegung**

(1) Die in der Bestellung genannten Preise sind verbindlich und beinhalten die Verpackungs-, Versicherungs-, Fracht- und Zollkosten.



(2) Die zweifach auszufertigenden Rechnungen müssen die gesetzlichen Vorgaben erfüllen und sind nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.

(3) Elektronische Rechnungen müssen die gesetzlichen Vorgaben zur Berechtigung des Vorsteuerabzuges (digitale Signatur) erfüllen.

(4) Nicht ordnungsgemäße oder nicht prüffähige Rechnungen lösen keine Zahlungsfristen aus.

(5) Rechnungen über Teilleistungen sind unzulässig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Rechnungen über Teilleistungen sind stets ausdrücklich als solche zu kennzeichnen.

(6) Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

### **Zahlungsbedingungen**

(1) Zahlungen sind erst nach vollständigem Waren- und Rechnungseingang sowie Lieferung bzw. frühestens dem Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig. Ist die Erbringung einer Werkleistung Vertragsgegenstand, tritt anstelle der Lieferung die förmliche Abnahme.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.

(3) Skontoabzug ist auch zulässig, wenn KÖCO aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückbehält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(4) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß.

(5) KÖCO kommt nur in Verzug, wenn auf eine Mahnung des AN, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt ist, nicht gezahlt wird.

(6) Sind Vorauszahlungen vertraglich vereinbart, so sind diese Vorauszahlungen erst fällig, wenn KÖCO eine dieser Vorauszahlung absichernde selbstschuldnerische, unbefristete, unbedingte und auf erste Anforderung fällige Anzahlungsbürgschaft mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage einer der Aufsicht des Bundesamtes für Finanzdienstleistungen unterliegenden Bank, Versicherung oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse über den Vorauszahlungsbetrag vorliegt.

### **Aufrechnung/Abtretung**

(1) KÖCO stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. KÖCO ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der KÖCO-Gruppe gegen den AN hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.



(2) Soweit KÖCO-Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem Konzern des AN angehören, ist KÖCO berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.

(3) Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären oder ihretwegen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

### **Nutzungs- und Schutzrechte**

(1) KÖCO darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt und unbefristet für die beabsichtigte Verwendung nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf KÖCO diesbezügliche Unterlagen des AN an Dritte überlassen.

(2) Der AN garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt KÖCO insoweit auf erste schriftliche Anforderung von sämtlichen Ansprüchen frei. Der Freistellungsumfang erfasst auch Aufwendungen, die KÖCO im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

(3) Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit von entgegenstehenden Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### **Eigentumsvorbehalt/Beistellung/Werkzeug**

(1) Sofern KÖCO dem AN Teile beistellt, behält KÖCO sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für KÖCO vorgenommen. Werden diese Teile mit anderen, KÖCO nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KÖCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Werden die von KÖCO beigestellten Teile mit anderen, KÖCO nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KÖCO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Teile (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der AN KÖCO anteilig Miteigentum überträgt; der AN verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KÖCO.



(3) Soweit die gemäß Absatz 1 und/oder Absatz 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist KÖCO auf Verlangen des AN zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von KÖCO verpflichtet.

(4) Soweit der AN sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen/Automaten verpflichtet, gehen diese nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von KÖCO über. Verbleiben die Werkzeuge/Automaten zur Fertigung von Teilen beim AN, wird die Übergabe des Werkzeugs/Automaten dadurch ersetzt, dass der AN die Werkzeuge/Automaten für KÖCO besitzt und KÖCO den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge/Automaten werden dem AN von KÖCO lediglich zu Produktionszwecken überlassen. KÖCO ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge/Automaten vom AN herauszuverlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 5 genannten Regelungen.

(5) An dem AN zur Verfügung gestellten Werkzeugen/Automaten behält sich KÖCO das Eigentum vor. Der AN ist verpflichtet, die Werkzeuge/Automaten ausschließlich für die Herstellung der von KÖCO bestellten Waren einzusetzen. Der AN ist zudem verpflichtet, die KÖCO gehörenden Werkzeuge/Automaten zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der AN KÖCO schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Vereinbarung ab; KÖCO nimmt die Abtretung an. Der AN ist verpflichtet, an den Werkzeugen/Automaten von KÖCO etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er KÖCO sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Alle von KÖCO übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum von KÖCO. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an KÖCO zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die KÖCO aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

### **Geheimhaltung und Datenschutz**

(1) Der AN ist verpflichtet, alle technischen und kaufmännischen Informationen von und über KÖCO, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen die vorgenannten Informationen nur mit Zustimmung von KÖCO offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Abwicklung des Vertrags fort. Die Verpflichtung in diesem Absatz gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder die öffentlich zugänglich sind.

(2) Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.



### **Veröffentlichung/Werbung**

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit KÖCO bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von KÖCO zulässig.

### **Sonstiges**

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des auftraggebenden Unternehmens von KÖCO, sofern kein anderer Lieferort genannt ist.

(2) Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Sitz von KÖCO ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. KÖCO ist jedoch berechtigt, auch am Gerichtsstand des AN zu klagen.

Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der EU hat, gilt Folgendes: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Schiedsort ist Frankfurt a.M., Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

### **Sonderbedingungen für Werk-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge**

#### **Anwendungsbereich/Abweichungen**

Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Falle des Vorliegens eines Werk-, Werklieferungs- oder Dienstleistungsvertrages.

Der in den Allgemeinen Bedingungen beschriebene Eingang der Ware wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages durch die Abnahme der Ware und im Falle eines Dienstleistungsvertrages durch die ordnungsgemäße Leistungserbringung ersetzt.



### **Leistungsänderung**

(1) Änderungen/Erweiterungen des Vertragsumfanges, deren Erforderlichkeit erst bei Vertragsdurchführung erkennbar werden, zeigt der AN KÖCO unverzüglich schriftlich an. Die Änderungen/Erweiterungen werden erst mit schriftlicher Zustimmung von KÖCO rechtswirksam.

(2) Änderungswünsche von KÖCO wird der AN innerhalb von 10 Werktagen auf mögliche Konsequenzen hin überprüfen und das Ergebnis KÖCO schriftlich mitteilen. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Kosten sowie den Zeit- und Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich KÖCO für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend schriftlich anpassen.

### **Einsatz von Sub-Unternehmern**

(1) Die Einschaltung von Sub-Unternehmern und Zulieferern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von KÖCO.

(2) Zulieferware ist vom AN einer eigenen Qualitätskontrolle zu unterwerfen. Der Verweis auf die Warenausgangsprüfung beim Zulieferer ist nicht ausreichend.

(3) Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung Sub-Unternehmer ein, hat KÖCO das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, zu kündigen und/oder Schadenersatz zu verlangen.

### **Bedenkenanzeige**

Der AN ist verpflichtet, KÖCO-Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, fehlende Unterlagen oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mit Annahme der Bestellung erkennt der AN an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Unterlagen über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von KÖCO vorgelegten Unterlagen etc. besteht für KÖCO keine Verbindlichkeit.

### **Wechsel des Personals**

(1) KÖCO ist berechtigt, aus wichtigem Grund eine Ablösung von dem auf dem Betriebsgelände von KÖCO tätigen Personal zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn nachvollziehbare Zweifel an der Erfahrung und/oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheit/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall unverzüglich, und für KÖCO kostenfrei, für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung von KÖCO.





### **Betreten des Werksgeländes**

- (1) Das Betreten des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden.
- (2) Den Anweisungen des Fachpersonals von KÖCO ist zu folgen.

### **Abnahme**

- (1) KÖCO wird im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrages die Ware/Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes förmlich abnehmen. Die Nutzung bzw. Inbetriebnahme der Ware/Leistung gilt nicht als Abnahme.
- (2) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 07/2023